

# Amts- und Anzeigebblatt

für den

**Erscheint**  
wöchentlich drei Mal und  
zwar Dienstag, Donner-  
stag und Sonnabend. In-  
scriptionspreis: die Kleinsp.  
Seite 10 Pf.

**Bezirk des Amtsgerichts Eibenstock**  
und dessen Umgebung.

**Abonnement**  
viertelj. 1 M. 20 Pf. (incl.  
Illustr. Unterhaltbl.) in der  
Expedition, bei unsern Bo-  
ten, sowie bei allen Reichs-  
Postanstalten.

Verantwortlicher Redacteur: E. Hannebohn in Eibenstock.

35. Jahrgang.

**Nr. 69.**

**Donnerstag, den 14. Juni**

**1888.**

## Bekanntmachung.

Um die bisher betreffs der An- und Abmeldung von krankensicherungspflichtigen Personen bei der für die hier bestehenden Kranken-Kassen an Rathsstelle errichteten **gemeinsamen Meldestelle** hervorgetretenen Uebelstände zu beseitigen, wird hierdurch von dem unterzeichneten Stadtrathe folgendes angeordnet:

1) Die An- und Abmeldungen von krankensicherungspflichtigen Personen sind **schriftlich** (nicht mündlich) zu bewirken.

Hierbei wird darauf hingewiesen, daß die An- und bez. Abmeldung einer krankensicherungspflichtigen Person spätestens am dritten Tage nach Beginn bez. nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses zu erfolgen hat und daß Arbeitgeber, welche dieser Anmeldepflicht nicht genügen, abgesehen von der sie treffenden Geldstrafe auch verpflichtet sind, alle Aufwendungen zu erstatten, welche Krankenkassen auf Grund gesetzlicher oder statutarischer Vorschriften zur Unterstützung einer vor der Anmeldung erkrankten Person gemacht haben.

2) Die Meldezettel müssen enthalten:

- a. den vollständigen Vor- und Zunamen der betreffenden krankensicherungspflichtigen Person, insbesondere genügt nicht ein Vorname, es sind vielmehr alle Vornamen anzugeben, wie auch auf die richtige Schreibweise des Familiennamens zu achten ist,
- b. den Geburtstag und Ort
- c. die Wohnung nach Haus-Nr. } der betreffenden krankensicherungspflichtigen Personen.
- d. Art der Beschäftigung
- e. bei Anmeldungen Tag des Beginns
- f. bei Abmeldungen Tag der Beendigung } des Arbeitsverhältnisses,
- g. bei Anmeldungen Angabe: wo vorher in Arbeit gewesen,
- h. bei Abmeldungen Angabe: ob anderwärts bez. wo in Arbeit getreten,
- i. Unterschrift des Arbeitgebers und Tag der Ausstellung des Zettels.

Alle nicht dem Vorstehenden entsprechenden Meldungen werden zur Beseitigung zurückgewiesen; auch giebt man den beteiligten Arbeitgebern behufs Durchführung einer Kontrolle anheim, die Meldezettel in doppelten Exemplaren vorzulegen, so daß ein Exemplar abgestempelt wieder zurückgegeben werden kann.

Eibenstock, den 8. Juni 1888.

**Der Stadtrath.**

Völscher, Bürgermeister.

Rt.

## Bekanntmachung.

Es ist wahrzunehmen gewesen, daß die für den Fahrverkehr auf öffentlichen Straßen und Wegen bestehenden Bestimmungen nicht gehörig beachtet werden, insbesondere ist die Vorschrift, daß Geschirrführer den ihnen bezeugenden oder sie überholenden Radfahrern ebenfalls rechts auszuweichen haben, nicht befolgt worden, und es nimmt daher der unterzeichnete Stadtrath Veranlassung, die folgenden Bestimmungen in Erinnerung zu bringen.

Mit Geldstrafe bis zu 60 Mark oder mit Haft bis zu 14 Tagen wird bestraft:

Wer den Verkehr durch Anhalten, insbesondere vor Gast- und Schankwirtschaften, Schmiedewerkstätten oder anderen gewerblichen Etablissements oder auf irgend eine andere Weise sperrt oder hemmt.

Wer auf gegebenes Zeichen nicht sofort und zwar dem entgegenkommenden wie dem überholenden Fuhrwerke nach rechts auf die Hälfte ausweicht.

Wer durch schnelles Fahren und Reiten oder durch unnötiges Peitschenknallen oder sonst durch Ungehörigkeiten, wodurch das Schreien von Zug- oder Reitthieren veranlaßt werden kann, Andre gefährdet.

Wer als Fuhrwerksführer seine Zugthiere nicht fortwährend leitet und beaufsichtigt, während des Fahrens schläft oder sich, ohne die Thiere abgesträngt und festgebunden zu haben, vom Fuhrwerke entfernt, ebenso auch, wer während des Fahrens auf der Deichsel oder auf einem an der Seite des Wagens hervorstehenden Brette sitzt.

Wer zur Leitung eingespannter Pferde, sobald dieselbe vom Wagen oder Schlitten aus erfolgt, — außer bei Aderführen, — sich nicht der Doppelzügel (sogenannter Kreuzzügel) bedient. (Ministerialverordnung vom 9. Juli 1872, den Verkehr auf öffentlichen Wegen betreffend.)

Ferner ist das Aufsitzen von Personen auf mit Hunde bespannte Fuhrwerke, ingleichen das Sitzen der Führer von Handwagen beim Bergabfahren auf dem Wagen verboten und es werden Zuwiderhandlungen, soweit sie nicht unter § 360, 13 des Reichs-Straf-Gesetz-Buchs fallen, mit Geldstrafe bis zu 60 M. oder mit Haft bis zu 14 Tagen bestraft. (Bekanntmachung vom 6. März 1880.)

Endlich müssen nach Anbruch der Dunkelheit alle auf öffentlichen Wegen verkehrenden Fuhrwerke ausschließlich der für den Personenverkehr bestimmten Schlitten und der Hundefuhrwerke mit brennenden Laternen und zwar die leiblich zur Beförderung von Personen dienenden Fuhrwerke je mit zwei vorn an beiden Seiten des Wagens befestigten Laternen, die übrigen Fuhr-

werke mit einer hinterwärts am Kumm des Pferdes bez. Sattelpferdes angebrachten Laterne versehen sein.

Zuwiderhandlungen hiergegen werden mit Geldstrafe bis zu 60 Mark oder mit Haft bis zu 14 Tagen bestraft. (Bekanntmachung vom 24. Dezember 1880.) Eibenstock, den 11. Juni 1888.

**Der Stadtrath.**

Völscher, Bürgermeister.

Rt.

Erstatteter Anzeige zufolge sind die  
auf **Johann Gottlob Seidel** in Carlsfeld unter Conto-Nr. 2303,  
" **Ernst Jugelt** in Eibenstock " " 3049,  
" **Gottlieb Friedrich Unger** in Eibenstock " " 5907,  
" **Richard Alban Pilz** in Eibenstock " " 8558,  
" **Auguste Bauer** in Eibenstock " " 10388 und  
" **Ernestine Unger** in Eibenstock " " 10389

von der hiesigen Sparcasse ausgestellten Sparcassenbücher abhanden gekommen und es werden daher die etwaigen Inhaber dieser Bücher hiermit aufgefordert, dieselben anher abzugeben, oder, dafern sie gerechte Ansprüche an dieselben zu haben vermeinen, solche bei deren Verlust innerhalb 3 Monaten bei der unterzeichneten Sparcassen-Verwaltung geltend zu machen.

**Sparcassen-Verwaltung Eibenstock,**

am 13. Juni 1888.

**Freitag, den 15. Juni 1888, Nach. 2 Uhr**

soll in der **Seidel'schen Restauration** in Carlsfeld ein achtarmiger Saal-  
leuchter öffentlich gegen Baarzahlung versteigert werden.  
Eibenstock, am 7. Juni 1888.

**Schönherr, Gerichtsvollzieher.**

## Gras-Versteigerung.

Die diesjährige Grasnutzung auf den Kunstwiesen des **Hundshöbler Staatsforstreviers** lit. m. n. x. y. z. cc. am Rohr- und Weißbach unterhalb Unterflügelgrün soll am

**Mittwoch, den 20. Juni 1888**

gegen sofortige Bezahlung und unter den vor Beginn der Auktion bekannt zu machenden Bedingungen an die Meistbietenden versteigert werden.

Zusammenkunft: früh 8 Uhr oberhalb des neuen Werkes auf dem Wege nach Hundshöbel.

**Königl. Oberforstmeisterei, Verwaltung der Kunstwiesen und Forstrentamt zu Eibenstock,**

am 12. Juni 1888.

Beyreuther.

Gläsel.

Wolfframm.

## Gras-Versteigerung.

Die diesjährige Grasnutzung auf den Kunstwiesen des **Auersberger**, lit. f und g am Steinbühl, von e am Zimmersacker, und des **Bodauer Staatsforstreviers**, lit. a und b an der Spitzleithe soll

**Donnerstag, den 21. Juni d. J.**

gegen sofortige Bezahlung und unter den vor Beginn der Auktion bekannt zu gebenden Bedingungen meistbietend versteigert werden.

Zusammenkunft: früh 8 Uhr am sogenannten Kunz'schen Gute bei Eibenstock und Vormittags 11 Uhr an der Spitzleithe bei Blauensthal.

**Königl. Oberforstmeisterei, Verwaltung der Kunstwiesen und Forstrentamt Eibenstock,**

am 12. Juni 1888.

Beyreuther.

Gläsel.

Wolfframm.

Die Liste der hiesigen Stimmberechtigten bei der Landtagswahl ist der vorgeschriebenen Revision unterzogen worden und liegt vom 15. bis zum 30. Juni dieses Jahres zur Einsichtnahme in der Expedition des Gemeinderathes aus. Es wird dies mit dem Bemerkten zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß etwaige Einsprüche gegen die erwähnte Liste bis zum 22. Juni dieses Jahres zu erheben sind.

Schönheide, am 9. Juni 1888.

**Der Gemeindevorstand.**

## Die Entlassung des Herrn v. Puttkamer

hat keineswegs, wie man doch annehmen zu dürfen glaubte, zur Klärung der Lage viel beigetragen. Ein aufrichtiges Bedauern über den Rücktritt des Ministers findet man nur in der konservativen Presse des rechten

Flügels, während Freikonservative und Nationalliberale den Rücktritt nicht der Person oder des Systems wegen, sondern aus dem Grunde bedauern, weil er als Uebereinstimmung der persönlichen Anschauungen des Monarchen mit denen der deutschfreisinnigen Partei aufgefaßt werden könnte.

Dem steht nun allerdings die Thatsache entgegen, daß Kaiser Friedrich das Legislaturperioden-Gesetz unterzeichnet und dessen Veröffentlichung zugestanden hat. Gegen dieses Gesetz hatte die deutschfreisinnige Partei gesprochen und gestimmt. Trotzdem steht es ganz unzweifelhaft fest, daß gegenwärtig in den Hof-